

Statuten des Vereins Senioren für Senioren (SfS)

Küsnacht – Erlenbach – Zumikon

1. Name, Sitz & Zweck

1.1 Name / Sitz

Unter dem Namen „Senioren für Senioren Küsnacht - Erlenbach - Zumikon“, nachstehend auch SfS genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff des Zivilgesetzbuches und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in Küsnacht ZH.

Der Verein ist seinerseits Kollektivmitglied des Zürcher Senioren- und Rentner-Verbandes (ZRV).

1.2 Zweck

Der Verein versteht sich als Selbsthilfeorganisation.

Der Verein führt eine Vermittlungsstelle, welche einsatzfreudige, rüstige Vereinsmitglieder mit solchen Mitgliedern in Kontakt bringt, die auf Hilfe angewiesen sind. Dadurch soll die Solidarität und gegenseitige Hilfe unter den Vereinsmitgliedern gefördert werden. Ein Anspruch zur Erbringung von Hilfeleistung durch SfS besteht nicht.

Die Dienstleistungen von SfS sind darauf ausgerichtet, unseren älteren Mitmenschen zu helfen, möglichst lange im gewohnten Umfeld leben zu können.

Eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Institutionen, die sich ähnlichen Zielsetzungen widmen, ist vorgesehen.

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede in Küsnacht, Erlenbach oder Zumikon wohnhafte Person werden, welche das 60. Altersjahr erreicht hat, vorzeitig pensioniert wurde oder invalid ist. Personen, die Hilfe für die Betreuung von Kindern oder Haustieren benötigen, können auch vor Erreichen des 60. Altersjahres Mitglied werden.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Ferner können juristische Personen und Gönner als Mitglieder aufgenommen werden.

Institutionen, die sich der Pflege von Senioren widmen und von unserem Verein Dienste für nicht mehr handlungsfähige Patienten in Anspruch nehmen wollen, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Basierend auf der Kollektivmitgliedschaft von SfS beim Zürcher Senioren- und Rentner-Verband (ZRV), gemäss Art. 1, erhalten die Mitglieder von SfS auch beim ZRV alle Mitgliedschaftsrechte.

2.1 Eintritt

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher oder mündlicher Beitrittsklärung und durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages erworben.

2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft / Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres.

Im 3. Jahr ohne Beitragszahlungen und nach Mahnungen erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

2.3 Ausschluss

Kommt ein Mitglied seinen statuarischen Pflichten nicht nach oder schadet es dem Verein, so kann der Vorstand seinen Ausschluss verfügen. Dazu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten Mitgliederversammlung zu treffen ist

2.4 Jahresbeitrag / Mitgliedschaft

Der Jahresbeitrag wird jeweils auf Vorschlag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt.

Dauermitgliedschaft: Personen, die das 64. Altersjahr vollendet haben, können die andauernde Mitgliedschaft durch eine einmalige Zahlung erwerben, die dem 25-fachen des zum Zeitpunkt des Antrags gültigen Jahresbeitrages entspricht.

Kollektivmitglieder bezahlen das 5-fache des zum Zeitpunkt des Antrags gültigen Jahresbeitrages für Einzelmitglieder.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung des durch die Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

2.5 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder des SfS werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Im Interesse der Lesbarkeit werden nicht durchwegs geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Wird die männliche Form verwendet, ist die weibliche stets mit gemeint

3. Organisation

3.1 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisionsstelle

3.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt einmal jährlich. Sie wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage (Datum Poststempel) vor dem Versammlungstag. Gleichzeitig sind die Traktanden bekannt zu geben.

3.3 Traktanden

Die nachstehenden Traktanden müssen an jeder ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden:

- Traktandenliste, Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung des Kassiers
- Abnahme des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Abnahme des Budgets für das neue Vereinsjahr
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das Folgejahr
- Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Ergänzungen und Abänderungen zur publizierten Traktandenliste müssen vom Vorstand zu Beginn der Versammlung eingebracht werden. Über Geschäfte, die nicht zu Beginn der Mitgliederversammlung in die Traktandenliste aufgenommen worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

3.4 Anträge

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich und begründet bis 10 Tage (Datum Poststempel) vor einer Mitgliederversammlung zugestellt wurden.

3.5 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt:

- den Vorstand
- den Präsidenten (muss gewähltes Vorstandsmitglied sein)
- 2 Revisoren und einen Ersatzrevisor
- 2 Mitglieder der Kommission „Jubiläumsfonds 2019“¹

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch unter seiner Gesamtverantwortung zu besetzen.

3.6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder müssen auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

3.7 Beschlussfassung

Jedes Einzel- und Kollektivmitglied hat je eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Für alle Beschlüsse gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ausnahmen: Die Auflösung des Vereins sowie Statutenänderungen müssen von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

¹ Beschluss MV 2020
Statuten 2016, rev. 2020

4. Vereinsvorstand

4.1 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

4.2 Tätigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Dies sind:

- Konstituierung des Vorstandes
- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Anstellung und Entlassung von Personen, welche für den Verein tätig sind

Er schliesst die erforderlichen Versicherungen ab. Der Vorstand legt Richtlinien für die Entschädigung der Mitarbeitenden, der Vermittlungsstelle und der Helfenden fest.

4.3 Unterschriften

Der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen für den Verein rechtsverbindlich. Im Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

4.4 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder statt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

4.5 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

4.6. Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

5. Revisionsstelle

Sie besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, die vom Vorstand unabhängig sein müssen. Sie sind wieder wählbar.

6. Vermittlungsstelle

6.1 Dienstleistung

Der Verein betreibt eine Vermittlungsstelle. Diese Vermittlungsstelle nimmt Aufträge von Mitgliedern entgegen, welche eine temporäre Hilfe benötigen. Die Vermittlungsstelle stellt den Kontakt zwischen Auftraggebenden und Auftragnehmenden (Helfer) her. Die Vermittlungsstelle wird gemäss den vom Vorstand erstellten und genehmigten Richtlinien geführt und entschädigt.

6.2 Rechtliche Abgrenzung der Vermittlungsstelle

Die Einhaltung der Vorschriften des Arbeits- und des Sozialversicherungsrechts obliegt den Helfern, nicht der Vermittlungsstelle oder dem Verein.

7. Helfer

7.1 Arbeitseinsatz

Die vermittelten Arbeiten werden von Helfern des Vereins gegen ein bescheidenes Entgelt ausgeführt. Die Einzelheiten über den vorgesehenen Arbeitseinsatz und die Abrechnung werden direkt zwischen dem Helfer und dem Auftraggeber geregelt. Richtlinien über die Höhe der Entschädigung werden vom Vorstand erlassen.

Es besteht ein „Jubiläumsfonds 2019“, aus dem besondere Leistungen von Helfern durch SfS direkt honoriert werden können. Darüber befindet eine Kommission aus zwei Vorstands- und zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder.²

7.2 Versicherungen

Die Helfer sind einer Kollektiv-Unfallversicherung und einer Betriebs-Haftpflichtversicherung angeschlossen. Für Fahrten im Auftrag des Vereins besteht zudem eine Kaskoversicherung.

8. Finanzierung

8.1. Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr schliessen auf Ende des Kalenderjahres ab.

8.2 Mittel

Die Mittel bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Sponsorenbeiträgen
- Schenkungen und Legaten
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen

8.3 Vergabungen

Der Vorstand ist im Rahmen des entsprechenden Budgetbetrages frei, Institutionen, die im Sozialbereich tätig sind, Vergabungen auszusprechen. Vorrang haben die drei Trägergemeinden.

8.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschliesst eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

10. Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Ein allfälliges Vermögen ist zugunsten eines sozialen Zwecks für Senioren der drei Trägergemeinden zu verwenden. Eine Verteilung von Sachwerten sowie eine Auszahlung des Vermögens an die Mitglieder von SfS sind ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 16. März 2016 angenommen und durch die Mitgliederversammlung vom 22. September 2020 ergänzt worden (Art. 3.5 und 7.1). - Sie ersetzen die Fassung vom 3. März 2013.

Senioren für Senioren

Küsnacht, 22. September 2020

Der Präsident: Thomas Mathys

Der Aktuar: Hans-Ulrich Grimm

² Beschluss MV 2020
Statuten 2016, rev. 2020